

## Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 21

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.06.2024

Inhalt:

**Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung)**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung)**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung) vom 05.12.2017 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Sitzungsordnung

Absatz 4 wird wie folgt eingefügt: Die oder der Vorsitzende kann eine digitale (elektronische) Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung von Absatz 1.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 06.06.2024

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann  
Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

## **Berufungsordnung (derzeit gültige Fassung)**

### **§ 8 Sitzungsordnung**

- (1) Die Berufungskommission verhandelt nichtöffentlich. Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle zur Beratung in fachlichen Fragen zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (3) Personenbezogene Entscheidungen zu Bewerberinnen und Bewerbern der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

### **Vorgeschlagene Neufassung des § 8 mit der Ergänzung vom Abs. 4:**

- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung in elektronischer Kommunikation einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung von Absatz 1.